

ist eine unmittelbare, augenfällige und auch spürbare Reaktion und deshalb geeignet, Tätern zu „imponieren“, die für Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die in erster Linie politisch-moralisch wirken, wenig empfänglich sind.

Um die disziplinierende Wirkung sicherzustellen und eine unmittelbare Reaktion zu ermöglichen, soll die Haftstrafe durch gesellschaftlich nützliche Arbeit vollstreckt werden. Damit wird für diesen Fall des Freiheitsentzugs die Arbeitspflicht des Verurteilten noch einmal ausdrücklich festgelegt und den Vollzugsorganen die Aufgabe gestellt, die Voraussetzungen für den Vollzug dieser besonders kurzfristigen Strafe so zu organisieren, daß derartige Strafen nicht einfach nur „abgesessen“ werden, sondern daß auch hier der Verurteilte durch gesellschaftlich nützliche Arbeit zur Verantwortung vor der Gesellschaft hingeführt wird.

Dem gleichen Anliegen dienen die Bestimmungen des Entwurfs der StPO, nach denen in diesen Fällen die Untersuchungshaft verhängt werden kann, soweit dringender Tatverdacht vorliegt, ohne daß darüber hinaus, wie bei allen anderen Fällen, weitere Voraussetzungen, wie Fluchtverdacht, Verdunklungsgefahr, vorliegen müssen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4). Vorgesehen ist ferner, daß bereits während der Untersuchungshaft die wegen eines mit Haftstrafe bedrohten Vergehens Inhaftierten zur Arbeit heranzuziehen sind (§ 130 Abs. 1). Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die auf Haftstrafe lauten, sollen besonders beschleunigt verhandelt werden (§ 298). Nur wenn diese Anforderungen eingehalten werden, wird es möglich sein, die Haftstrafe wirksam anzuwenden.

Schwere Fälle, insbesondere Rückfall

Wenn oben ausgeführt wurde, daß die wenigsten Tatbestände der Kapitel 3 bis 9 die Freiheitsstrafe als einzige Strafe vorsehen, so bezieht sich das nicht auf die Bestimmungen über schwere Fälle, die im Entwurf in erheblicher Zahl enthalten sind. Hier ist die Freiheitsstrafe in den meisten Fällen die einzige Sanktion. Etwa die Hälfte dieser Tatbestände, die für schwere Fälle geschaffen wurden, sind als Verbrechenstatbestände ausgestaltet, d. h., daß die unterste Grenze der Freiheitsstrafe auf zwei Jahre oder höher festgelegt wurde. In den einzelnen Tatbeständen werden schwere Folgen, gefährliche Begehungsweisen, hochgradiges Verschulden oder auch die Tatsache der Rückfälligkeit zur Begründung eines schweren Falles angeführt.

Bei den Rückfallstrafaten, bei denen ein Zusammenhang zwischen der Rückfälligkeit und der Vortat besteht, wurde auch bisher in der Rechtsprechung die Freiheitsstrafe auf jeden Fall gefordert¹¹. Von den gleichen Gesichtspunkten gehen § 43 Abs. 2 (Freiheitsstrafe gegen Täter, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben) und § 65 Abs. 2 (bei der Strafzumessung ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen entsprechende Lehren gezogen hat) aus. Für eine Rückfalltat im allgemeinen lassen sich hinsichtlich der Anwendung der Freiheitsstrafe auch keine weitergehenden Forderungen ableiten. Deshalb begründet nur bei einer geringen Anzahl von Tatbeständen Rückfälligkeit einen schweren Fall, für den dann im Regelfall Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Hierzu gehören die Vergewaltigung (§ 113 Abs. 2 Ziff. 3), die Nötigung und der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 114 Abs. 3 Ziff. 3), der Raub (§ 118 Abs. 2 Hff. 4), der verbrecherische Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 151

Ziff. 3), die verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 154 Abs. 1 Ziff. 3), verbrecherischer Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 170 Abs. 1 Ziff. 3), verbrecherische Sachbeschädigung (§ 173 Abs. 1 Ziff. 2) und die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 235 Abs. 4).

Diese zu Freiheitsstrafen orientierte Strafschärfung bei Rückfall erfaßt ganz spezifische Delikte. Es handelt sich um Delikte, bei denen die höchsten Rückfallquoten festgestellt werden konnten. Wegen solcher Delikte Rückfällige sind oft Personen, die zu einer asozialen Lebensweise tendieren und aus diesem Grunde rückfällige werden.

Im Besonderen Teil des Entwurfs sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten, die eine Strafschärfung vornehmen. Zunächst gibt es Fälle, bei denen eine einmalige Vorstrafe wegen einer gleichen oder ähnlichen Handlung zur Strafschärfung führt. Zu dieser Gruppe gehören die Vergewaltigung (§ 113 Abs. 2 Ziff. 3), Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 114 Abs. 3 Ziff. 3), der Raub (§ 118 Abs. 2 Ziff. 4) und sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 137 Abs. 2). Bei einer anderen Gruppe von Bestimmungen gibt eine zweimalige Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe wegen gleicher oder ähnlicher Handlungen die Voraussetzung für eine Strafschärfung wegen Rückfalls bei erneuter Tatbegehung. Hierzu gehören die Rückfallbestimmungen bei den Eigentumsdelikten. Auf diese Weise gibt der Entwurf die Orientierung, von dem in der Rückfalltat liegenden erheblichen Verschulden ausgehend durch Freiheitsstrafen von längerer Dauer den notwendigen Ausgangspunkt für eine Umerziehung dieser Täter zu nehmen.

Unter den Rückfälligen befindet sich allerdings eine relativ kleine Gruppe, die in einer Vielzahl von Fällen das Gesetz verletzt. Sie stellt eine erhebliche Belastung unserer Gesellschaft dar. Im Hinblick auf diese kleine Gruppe hartnäckig Rückfälliger wird in § 44 eine besondere Strafschärfung bei Rückfallstrafaten mit sehr einengenden Voraussetzungen vorgesehen. Grundlage für die Anwendung dieser Bestimmung soll sein, daß ein Täter bereits zweimal wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, gegen Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bestraft worden ist. Die daran geknüpfte Strafschärfung ist in zwei Alternativen ausgestaltet. Wenn der Täter ein drittes in dieser Bestimmung bezeichnetes Verbrechen begeht, soll er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn er ein derartiges Vergehen vorsätzlich begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft werden. Neben der hohen Mindestgrenze der Freiheitsstrafe ist auch Abs. 2 des § 44 beachtlich, nach dem die obere Grenze der verletzten Strafrechtsnorm bis zur Hälfte überschritten werden kann, soweit das gesetzlich zulässige Höchstmaß der Freiheitsstrafe (15 Jahre, bei Jugendlichen 10 Jahre) dabei nicht überschritten wird. Mit dieser Regelung folgt der Entwurf Erfahrungen aus anderen sozialistischen Ländern.

Eine besondere Kategorie von Freiheitsstrafe ist die nach § 235 (Störung der öffentlichen Ordnung wegen asozialen Verhaltens) mögliche und in § 43 Abs. 7 geregelte Arbeitserziehung. Wegen der Besonderheit der Persönlichkeit asozialer Täter soll das Gericht innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen (im Normalfall ein bis zwei Jahre, im Rückfall bis zu fünf Jahren) unbestimmte Verurteilungen zur Arbeitserziehung aussprechen können. Diese Strafe soll in ihrer Ausgestaltung und in ihrer nicht konkret bestimmten Zeitdauer den speziellen Problemen der Erziehung

¹¹ Vgl. OG, Urteil vom 13. August 1965 - 3 Zst 10/65 - NJ 1965 & 767; Streit, „Neue Maßstäbe für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft“, NJ 1963 S. 709; Mettin / Rabe, „Die Bekämpfung der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, NJ 1964 S. 234.